

Auswahlverfahren der Stadt Überlingen zur Schaffung und zum Betrieb eines E – Sharing Angebotes für E - Scooter und E - Pedelecs

Ablauf Abgabe Angebot	Datum: 21.04.2023
	Uhrzeit: 18:00 Uhr
Ausschreibende Stelle:	Stadt Überlingen Abteilung Stadtplanung und Klimaschutz Bahnhofstraße 4 88662 Überlingen

Inhalt

1. Projektziel	3
2. Leistungsbeschreibung	4
3. Ausschlussgründe	7
4. Auswahlverfahren und Zuschlagskriterien	7
5. Anlagen	9

1. Projektziel

Der Verkehrssektor steht innovations- und umweltbedingt im Kontext europäischer und deutscher Regulierungsansätze wie dem Europäischen „Grünen Deal“ und der Verkehrswende in Baden-Württemberg vor großen Umbrüchen. Die Stadt Überlingen hat sich im Rahmen des in 2015 partizipativ entwickelten Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) zum Ziel gesetzt, das Verkehrsaufkommen im Stadtgebiet zu reduzieren, bei gleichzeitiger Verbesserung der Mobilität. Neben dem Ausbau des Radwegnetzes und der Aufwertung des öffentlicheren Nahverkehrs können auch alternative E - Mobilitätsformen das Erreichen dieses strategischen Ziels unterstützen. Um globalen Herausforderungen wie dem Klimawandel auf kommunaler Ebene zu begegnen und die Lebensqualität der Überlinger Bürger/Innen angepasst an die jeweiligen Bedürfnisse - zu steigern, müssen auch innovative Mobilitätsformen in den Fokus rücken. Mit der Verkehrswende 2030 bestreitet die Landesinitiative des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg unter anderem auch den Weg der Elektromobilität im Individualverkehr, sodass bereits einige Kommunen ein öffentliches E-Scooter-2022 Angebot etabliert haben. Aus diesem Grund hat die Verwaltung den Einsatz von E-Scooter und E-Pedelecs im Stadtgebiet im Zeitraum vom 04.07.2022 bis 30.09.2022 testen und die gewonnenen Erfahrungswerte hinsichtlich eines langfristigen öffentlichen Angebots analysiert.

Ein öffentliches Angebot an E-Scootern und Pedelecs in der Stadt dient der Erweiterung der Mobilitätsangebote von der Stadtmitte bis in die Randgebiete und bietet gleichzeitig die Chance der Verkehrsreduzierung. Insbesondere zur Erschließung der letzten Meile sichern E-Scooter die Anschlussmobilität an Bus- / und Bahnhaltstellen und unterstützen in dieser Form Anreize zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Pedelecs mit Ihrer Reichweite insbesondere auch darüber hinaus. Das Mobilitätsverhalten hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Mit dem Aufkommen und dem vielfältigen Angebot an elektrobetriebenen Kleinstfahrzeugen hat sich unser Straßenbild gewandelt. Die Mikromobilität kann nicht das Hauptverkehrsmittel Auto ersetzen, aber dazu beitragen, das bisherige motorisierte individuelle Verkehrsverhalten zu ändern. Gerade im Zusammenspiel mit dem öffentlichen Personennahverkehr schließen die neuen Fortbewegungsmittel die letzte Lücke das Ziel zu erreichen. Die Modellphase hat positive Ergebnisse geliefert, was Akzeptanz und Nutzerfreundlichkeit betrifft. Der dreimonatige Versuch hat dargelegt, dass die Mobilitätswende auch in Überlingen gelingen kann – dies Bedarf jedoch auch entsprechender Angebote. Die Akzeptanz war zu spüren und wird vom Anbieter auch bestätigt. Ein öffentliches Angebot an E-Scootern und Pedelecs in der

Stadt Überlingen dient der Erweiterung der Mobilitätsangebote von der Stadtmitte bis in die Ortsteile und bietet gleichzeitig die Chance der Verkehrsreduzierung.

Es handelt sich um die Vergabe einer Dienstleistungskonzession, welche unterhalb des EU-Schwellenwerts liegt und daher keine formalen Vergabevorschriften Anwendung finden. Die Erteilung des Auftrags erfolgt ausschließlich im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens zwischen mehreren Antragstellern, das von der Stadt Überlingen öffentlich bekannt gemacht wird.

Mit der Beauftragung erfolgt die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für zwei Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre. Verbunden damit ist die Erhebung einer entsprechenden Gebühr pro Fahrzeug. Die Genehmigung der Sondernutzung wird durch einen öffentlich – rechtlichen Vertrag an den Anbieter erteilt.

2. Leistungsbeschreibung

1. Damit ein geordneter Betrieb gewährleistet wird, hat der Ausschuss für Bauen, Technik und Verkehr der Stadt Überlingen nachfolgende Rahmenbedingungen (Mindestanforderungen) festgelegt:
2. Das Gesamtkontingent der Fahrzeugflotte von Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) (E-Scooter) wird auf höchstens 200 E-Scooter, das Gesamtkontingent von Pedelecs auf höchstens 50 Fahrzeuge festgelegt. Die Höchstzahl stellt bei beiden Fahrzeugflotten gleichzeitig die zu erbringende Mindestzahl für ein verlässliches Angebot im gesamten Stadtgebiet dar.
3. Die Betreiber weisen nach, dass die verwendeten Elektrokleinstfahrzeuge den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und Normen entsprechen und erklärt sich dazu bereit diese auch auf neue gesetzliche Anforderungen anzupassen. Darüber hinaus sind Fahrzeuge zu verwenden die über zwei voneinander unabhängige mechanische Bremssysteme verfügen, die jeweils auf Vorder- bzw. Hinterrad wirken. Die Betreiber weisen nach, dass die verwendeten Fahrzeuge über ein nachhaltiges Akkutauschsystem verfügen.
4. Der Betreiber stellt eine fach- und sachgerechte Wartung und Qualitätskontrolle der verwendeten Fahrzeuge mit eigenem Personal vor Ort sicher. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes und der öffentlichen Sicherheit (z. B. Brandgefahr von Akkus in Privaträumlichkeiten) verzichten die Betreiber auf ein sogenanntes Freelancer-Modell.
5. Das Recht zum Angebot an E-Scootern und Pedelecs kann nur von einem Betreiber für beide Flotten wahrgenommen werden.

6. Das Betriebsgebiet wird auf die Kernstadt und die Ortsteile der Stadt Überlingen begrenzt. Der Betreiber hat während der Laufzeit die Verteilung der Fahrzeuge über das Stadtgebiet sicherzustellen. Die Standorte der Stationen werden primär von der Stadt Überlingen festgelegt und können nur nach Abstimmung mit der Stadt erweitert, versetzt oder aufgelöst werden.
7. Innerhalb der historischen Altstadt (siehe Anlage 2) erfolgt der Anfang und das Ende des Verleihs von Elektrokleinstfahrzeugen und E-Pedelecs nur an den von Stadt vorgeschriebenen Stationen.
8. Die Stadt Überlingen legt Fahr- und Verbotszonen (siehe Anlage 1) fest. In gesonderten ausgewiesenen Drosselungszonen muss die Geschwindigkeit von Elektrokleinstfahrzeugen auf 7 km/h reduziert werden. Eine Erweiterung der genannten Zonen ist jederzeit durch die Stadt Überlingen möglich.
9. Die Umsetzung des Angebots ist zeitnah gewünscht, hat jedoch bis spätestens zum 01. Juni 2023 zu erfolgen.
10. Leistungszeitraum: Der Auftrag wird für 2 Jahre erteilt, mit einer einmaligen Verlängerungsoption um weitere 2 Jahre.
11. Der Betreiber hat die Nutzenden auf die ordnungsgemäße Nutzung der Fahrzeuge und geltende Regelungen (z.B. Promillegrenze) vor Fahrtantritt hinzuweisen. Des Weiteren sind die Nutzer vor Fahrtantritt auf die Empfehlung zum Tragen eines Helms hinzuweisen.
12. Der Betreiber gewährleistet, dass eine Mindestanzahl an Fahrzeugen jeden Werktag in den ausgewiesenen Parkzonen vorzufinden ist. Der Betreiber stellt sicher, dass außerhalb der definierten Parkzonen lediglich bis zu maximal 4 Fahrzeugen an einem Standort stehen dürfen. Ein Mindestabstand zwischen den Standorten von 100 Meter ist einzuhalten. Bei der Verteilung der Fahrzeuge (Umverteilung, etc.) hat der Anbieter sicherzustellen, dass die Aufstellung der Fahrzeuge nach gesetzlichen Anforderungen erfolgt und diese insbesondere nicht in gesetzlichen Halteverbotszonen stehen. Ebenso dürfen diese nicht auf Gehwegen mit weniger als 2 Metern Breite, auf taktilen Einrichtungen oder Flächen zur Wahrung der Barrierefreiheit ausgebracht werden. Bei Bahnübergängen ist bei der Aufstellung ein Abstand von mindestens 15 Meter zu gewährleisten.
13. Ordnungswidrig oder störend abgestellte Fahrzeuge hat der Betreiber nach Kenntnis schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 8 Stunden zu entfernen. Dies gilt ebenso bei nicht mehr betriebsbereiten Fahrzeugen. Bei Gefahr in Verzug oder Nichteinhaltung obiger Frist können die Fahrzeuge jederzeit auf Kosten des Anbieters durch die Stadt entfernt werden.
14. Der Betreiber stellt für Anliegen der Nutzenden sowie der Bürgerinnen und Bürger Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Amtssprache ist Deutsch. Eine telefonische

Erreichbarkeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr ist mindestens sicherzustellen. Für Anliegen der Stadt oder der Polizei stellt der Betreiber einen Ansprechpartner zur Verfügung, welcher rund um die Uhr erreichbar ist.

15. Der Betreiber verpflichtet sich auf Anforderung berechtigter Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Nutzerdaten innerhalb von 24 Stunden bereitzustellen.
16. Der Betreiber verwendet zur Ladung der Akkus Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien (Ökostrom).
17. Der Betreiber ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundes- sowie Landesdatenschutzgesetzes sowie die Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.
18. Standort- und Verfügbarkeitsdaten sind der Stadt zum Abruf von Echtzeitdaten zugänglich zu machen, so dass diese in die Lage versetzt wird, Regelungen zu überwachen. Die städtischen Vorgaben zum Geofencing sind einzuhalten. Darüber hinaus werden der Stadt Überlingen folgende Daten in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt:
 - Heatmap der einzelnen Standorte
 - Gefahrene Kilometer (insgesamt)
 - Anzahl Entleihungen
 - Zahl der angemeldeten Nutzer/innen im System
 - Anzahl aller Fahrten
 - Fahrten und Durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
 - Durchschnittliche Fahrdauer und Fahrstrecke pro Leihvorgang
 - Vandalismus- und Sachschäden
 - Laufleistung der Fahrzeugtypen
 - Jegliche Beschwerden beim Anbieter (Datum, Uhrzeit, Anzahl, Art)
 - Klärungszeit der Beschwerden und Anfragen
 - Zeitliche Peaks bei der Vermietung (Tagesganglinien)
 - Routen der Einzelfahrten
 - Registrierte Unfälle mit Personen- und/oder Sachschaden
20. Der Betreiber verpflichtet sich, dass im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowohl bei der Abholung wie auch bei der Verteilung zu den Verleihstandorten die Nachtruhe nicht gestört werden.
21. Der Betreiber verpflichtet sich zur umfassenden Information über die bestehenden Fahrverbotszonen, Miet- und Abstellzonen sowie Halteverbotsbereiche.
22. Vor Fahrtantritt muss der/die Nutzer/In ihre Fahrtüchtigkeit nachweisen. Die Form des Testes/Überprüfung obliegt dem Betreiber.

3. Ausschlussgründe

Ungeeignete Anbieter werden von der Wertung ausgeschlossen. Kriterien der Eignung:

- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung. Dazu sind die Jahresumsatzzahlen sowie der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit; Anzugeben bzw. Nachzuweisen sind nachfolgende Punkte:

- Nachweise über die Betriebszulassungen aller verwendeter Fahrzeuge
- Nachweise über die Haftpflichtversicherung der E-Scooter und E - Pedelecs
- Angabe einer fachlich geeigneten Person, die für die Einhaltung der Halterpflichten verantwortlich ist.
- Nachweis zertifizierte Verwendung von 100% Ökostrom
- Nachweis über Servicefahrten ausschließlich mit emissionsfreie Fahrzeugen, zu diesen zählen reine E – Fahrzeuge mit ausschließlich Batteriebetrieb
- Nachweis einer Hotline bei Betriebsproblemen für Stadt und Polizei
- Angaben zu der Mitarbeiteranzahl
- Aussagekräftige Referenzen eines entsprechenden Betriebs in mindestens drei vergleichbaren deutschen Städten
- Zwingende Ausschlussgründe entsprechend § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) führen ebenfalls zum Ausschluss.

4. Auswahlverfahren und Zuschlagskriterien

Interessenten haben bis zum 31.04.2023, 18:00 Uhr, Zeit, Ihre Bewerbung an die Stadt Überlingen zu schicken. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Im Auswahlverfahren werden nur die Bewerber berücksichtigt, welche alle Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen.

Die eingereichten Bewerbungen und Konzepte werden anhand der nachfolgenden aufgeführten Zuschlagskriterien mittels Punkte bewertet. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhält für den Betrieb den Zuschlag und darf eine Sondernutzungserlaubnis für den Betrieb beantragen.

Nr.	Kriterium	Gewichtung
1.	<p>Störungs- und Beschwerdemanagement, Betrieb</p> <p>Darstellung vom Umgang mit Störungen, die Auswirkungen u.U. auf Dritte oder den Verkehrsraum haben verbunden mit Aussagen zu den daraus abzuleitenden weiteren Prozessschritten und Nachbereitung; Darstellung, welche technischen oder organisatorischen Maßnahmen der Betreiber anbietet, um das Abstellen in Ladezonen fördert.</p>	30
2.	<p>Sicherheitskonzept</p> <p>Betrifft falsch abgestellte E- Scooter/E-Pedelecs oder rechtswidriges Verhalten im Straßenraum Darstellung folgender Punkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information und Sensibilisierung der Kunden für den Betrieb, • Maßnahmen zur Sanktionierung von Verstöße des/r Kunden/In, • Ausstattung der Fahrzeuge zur erhöhten Verkehrssicherheit, • Technischen Maßnahme zur automatischen und schnellstmöglichen Erkennung von anderweitig gefährlich geparkten Fahrzeugen und deren Beseitigung, • Zusätzliche Maßnahmen zur Unfallreduzierung; 	30
3.	<p>Klimaneutraler und nachhaltiger Betrieb</p> <p>Darlegung des Betriebes der Fahrzeugflotte mit ausschließlich erneuerbaren Energien (100 % zertifizierter Ökostrom); Verknüpfung mit anderen umweltfreundlichen Mobilitätsangeboten; Umgang mit defekten aus aussortierten E-Sootern/E-Pedelecs und Aussagen zum deren Produktlebenszyklus (Herstellung, Entsorgung bzw. Recycling)</p>	15
4.	<p>Service</p> <p>Aussagen zur Abwicklung von Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten;</p>	15
5	<p>Soziale Verantwortung</p> <p>Darlegung, dass der Betreiber soziale Verantwortung übernimmt, insbesondere durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns; Aussagen zur Tarifgestaltung/Angeboten nach den Bedürfnissen der Nutzer/Innen</p>	10
Summe:		100

5. Anlagen

Anlage 1: Fahrverbotszone E - Scooter/E – Pedelecs

Anlage 2: Abstellverbotszone E - Scooter/E – Pedelecs

Anlage 3: Miet- und Abstellzonen

Anlage 4: Eigenerklärung

Anlage 5: Adressen Miet- und Abstellzonen